



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 11.11.2019

2019/284
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	27.11.2019	
Rat der Stadt	28.11.2019	26

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2020 Klärschlammmentsorgung und Erlass einer Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt die Gebührenbedarfsrechnung 2020 Klärschlammmentsorgung (Anlage 1) zur Kenntnis und stimmt der vom Verwaltungsrat beschlossenen und als Anlage 2 beiliegenden Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Castrop-Rauxel zu.

Sachverhalt

Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel betreibt in seinem Gebiet die Entsorgung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Die hierfür

erhobene Gebühr betrug im abgelaufenen Jahr 2019 62,26 Euro pro angefangenem cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.

Von der Gebührensatzung sind zur Zeit noch 56 Grundstückseigentümer betroffen, deren Grundstücke nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, sondern noch über Grundstücksentwässerungsanlagen verfügen, die entsorgt werden müssen. Es werden im Schnitt ca. 4 cbm Schlamm abgefahren.

Die Unternehmerkosten stiegen zuletzt im Jahr 2019 auf 20,00 €/cbm zzgl. MwSt. und steigen für das Jahr 2020 auf 30,00 € zzgl. MwSt. Die zu entsorgenden Schlamm mengen sind im Schnitt der letzten 4 Jahre leicht angestiegen.

Die Verwaltungskosten haben sich im letzten Jahr nicht verändert. Aufgrund der Abfuhrmenge ergibt sich entsprechend der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2020 ein Gebührensatz von 72,16 €/cbm.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. § 9 Abs. 1 der o.g. Satzung ein Weisungsrecht. Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlagen:

1. Gebührenbedarfsberechnung Klärschlammentsorgung 2020
2. Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kläranalgen), abflusslose Gruben in der Stadt Castrop-Rauxel